



**Entschädigungssatzung  
der Stadt Neustadt (Hessen)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verdienstaussfall .....	3
§ 2 Fahrkosten .....	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen .....	4
§ 4 Fraktionssitzungen.....	5
§ 5 Dienstreisen .....	6
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist .....	6
§ 7 In-Kraft-Treten .....	6

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Juli 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufall**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.
- (5) Als Verdienstaufall werden auf Antrag auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, die wegen Inanspruchnahme einer gewerblichen Ersatzkraft zur Betreuung von naher Angehöriger (Kindern, Alten, Kranken und Behinderte) anerkannt. In anderen Fällen wird eine pauschale Abgeltung von 20,00 EURO pro Sitzung anerkannt.

### **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem

sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	35,00 EURO
- Ehrenamtliche Stadträte	75,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50 EURO
- Druckerkosten/Endgerät (bei Verzicht auf gedruckte Einladung)	10,00 EURO

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher	65,00 EURO
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen oder stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher (soweit sie nicht Fraktionsvorsitzende sind)	25,00 EURO
- ehrenamtliche Erste Stadträtin oder ehrenamtlicher Erster Stadtrat	35,00 EURO
- Kommissionsvorsitzende	25,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	50,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mengersberg	350,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Momberg	460,00 EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Speckswinkel	230,00 EURO
- die oder den stellv. Vorsitzenden der Integrations-Kommission	25,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

Die Auszahlung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen erfolgt vierteljährlich.